

Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz

zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

**Frau Ute Altenhof, geb. am 20.01.1966,
wohnhaft in 72766 Reutlingen, Lortzingstraße 2**

erhält hiermit gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) die Erlaubnis, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Frau Ute Altenhof ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Heilpraktikerin

zu führen.

Tübingen, den 20.06.2012



Michels

